

Metallgewerbe Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. August 2026 bis 31. März 2027

zwischen dem Metallgewerbe Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Lohnerhöhung.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne. Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie allfällige Gratifikationsansprüche sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Monatslohn	ab 1. Berufsjahr	ab 3. Berufsjahr
Vorarbeiter/in	CHF 4'640.35	CHF 5'027.05
Facharbeiter/in	CHF 4'536.00	CHF 4'733.15
Angelernte/r	CHF 4'141.50	CHF 4'338.70
Hilfsarbeiter/in*	CHF 3'747.10	CHF 3'944.35

Stundenlohn	ab 1. Berufsjahr	ab 3. Berufsjahr
Vorarbeiter/in	CHF 25.55	CHF 27.70
Facharbeiter/in	CHF 24.95	CHF 26.05
Angelernte/r	CHF 22.80	CHF 23.90
Hilfsarbeiter/in*	CHF 20.65	CHF 21.70

**Hilfsarbeiter/in gilt ab 4. Berufsjahr als Angelernte/r*

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Reduzierte Löhne (Berufsqualifikation)

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie körperlich geschwächt oder branchenfremd (ohne Baustellenerfahrung) sind.

4. Praktikum und Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
2. Sofern der Lehrvertrag nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt im 1. Dienstjahr einen halben Monatslohn (4.15%); Bedingung für den Anspruch ist eine Minstdauer der Arbeitsleistung von 6 Monaten. Ab dem 2. Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber beträgt die Gratifikation einen ganzen Monatslohn (8.33 %).

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich abgemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Gratifikation zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | | | |
|--------------------|------|--------------------|-------|
| - mehr als 3 Tage | 5 % | - mehr als 15 Tage | 30 % |
| - mehr als 6 Tage | 10 % | - mehr als 20 Tage | 50 % |
| - mehr als 10 Tage | 20 % | - mehr als 30 Tage | 100 % |

7. Auslagenersatz (GAV Art. 26)

a) Mittagsentschädigung

Die Entschädigung beträgt CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

b) Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

9. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 bezahlte Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) pro Jahr.

10. Abänderung Art. 57 GAV – Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)

Art. 57 Abs. 1 Bst. b)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 57 Abs. 1 Bst. b) des Gesamtarbeitsvertrags betreffend zusätzliche **Vaterschaftsurlaubstage** für die Dauer der laufenden Vertragsperiode ausser Kraft zu setzen.

Diese Regelung erfolgt im Sinne einer temporären Verständigung. Die Vertragsparteien vereinbaren, das Thema im Rahmen der nächsten ordentlichen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für die Positionen der Vertragsparteien.

Art. 57 Abs. 1 Bst. f)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 57 Abs. 1 Bst. f) des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- f) **Freistellung aufgrund höherer Gewalt:** Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes, eines Elternteils oder eines Ehe- oder eingetragenen Partners des Arbeitnehmenden besteht gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Freistellung bei vollem Lohn im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis, sofern die sofortige Anwesenheit des Arbeitnehmenden dringend erforderlich ist und die Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. (ABGB § 1173a Art. 34e)

11. Abänderung Art. 59 GAV - Elternzeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 59 des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert, so hat der Arbeitnehmende einen Anspruch auf Freistellung im Umfang von vier Monaten sofern er als Eltern-, Wahlelter oder Pflegeelternteil das Kind überwiegend selbst betreut. Die detaillierten Bestimmungen hierzu finden sich in §1173a Art. 34c ABGB ff.

12. Gültigkeitsdauer

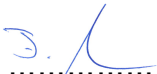
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft und ist bis 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. März 2026

Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband



Sigi Langenbahn, Präsident



Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

Metallgewerbe Liechtenstein



Martin Mühlbichler, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Ado Vogt, Präsident



Jürgen Nigg, Geschäftsführer